

Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Grube (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH 2003, S. 57), des § 29 Absatz 2, 3, 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grube am 29.07.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr.....	1
§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr	2
§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr	2
§ 4 Erstattung von Auslagen.....	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld.....	4
§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass	4
§ 8 Datenverarbeitung.....	5
§ 9 Haftung und Schäden	5
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1)** Die Gemeinde Grube unterhält zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) eine Feuerwehr.
- (2)** Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren gemäß § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (3)** Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung (§ 23 Abs. 2 BrSchG) und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) mitzuwirken.

- (4) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehren nicht beeinträchtigt werden, stehen die Feuerwehren auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist für die/den Geschädigte/n unentgeltlich bei:
- a. Brandbekämpfung und Rauchwarnmeldereinsätzen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG,
 - b. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG,
 - c. gemeindeübergreifender Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Grube gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG.
 - d. der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Hierfür werden gemäß § 29 Abs. 7 BrSchG weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Grube erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen, Brandverhütungsschauen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe gemäß § 21 Abs. 4 BrSchG Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht. Es besteht eine grundsätzliche Gebührenpflicht für alle Aufgaben der Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr sind insbesondere gebührenpflichtig im Falle:
- a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 - e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Bei gemeindeübergreifender Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Grube, und bei Hilfeleistungen außerhalb dieses Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.

- (4) Für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Grube können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (6) Die Berechnung der Gebühr erfolgt für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzdauer.
- (7) Ein Einsatz beginnt mit Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder dem Beginn eines unmittelbar anschließenden Einsatzes.
- (8) Für die Auslösung eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage gilt in Abweichung der vorherigen Regelungen ein Pauschaltarif gemäß Absatz 5 Nr. 3. der Anlage zur Satzung.
- (9) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte.

§ 4 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
 - a. Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG,
 - b. die entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel) gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG,
 - c. Entschädigung nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 - d. besondere Auslagen (z.B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust).
- (2) Muss die Feuerwehr der Gemeinde Grube wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei wird der Einkaufspreis zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,

- b. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehren erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehren wahrgenommen werden,
 - c. die- oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen, §832 BGB gilt entsprechend,
 - d. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeuges, aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
 - e. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
 - f. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter, der/die Vermieter/in, der/die Auftraggeber/in, die/der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - g. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der/die Verursacher/in, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en,
 - h. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
 - i. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistungen durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Ansprüche nach § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung der Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Gemeinde Grube für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Grube ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 679/2016 vom 27.04.2016 – in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Grundbuchämter beim Amtsgericht, das Amt für Land- und Wasserwirtschaft, Kraftfahrzeugzulassungsbehörden, und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.
- (5) Für die Ersatzansprüche gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Die Gemeinde Grube haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen oder des Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Die oder der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzerinnen oder Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Grube keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldner/in zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grube, 29.07.2026

gez. Kirsten Sköries

-Bürgermeisterin-

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Am 30.07.2026 auf www.groemitz.eu

(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)

Anlage1 gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Grube (Feuerwehrgebührensatzung):

Gebührenverzeichnis

Bezeichnung	Kosten / Stunde
1. für den Einsatz von Personal je Einsatzkraft der Feuerwehr	
je Einsatzstunde	5,73 EUR
je Stunde Feuersicherheitswache	104,62 EUR
2. für den Einsatz von Fahrzeugen nach Größe	
2.1 LF 8/6	33,82 EUR
2.2 LF KAT	16,14 EUR
2.3 MZF	---
3. Einsatz Fehlalarm Brandmeldeanlage	Kosten / Einsatz
3.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage	158,83 EUR
4. Auslagen	Nach tatsächlichem Verbrauch zum Wiederbeschaffungswert